

Hygienekonzept

für die Benutzung von Sportstätten der Universitätsstadt Freiberg

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur oder Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt.
2. Beim Betreten der Sporthallen – und Sportanlagen besteht Maskenpflicht.
3. **Jeder**, der die Sportstätte betritt, hat seine Hände entsprechend der Aushänge zu **waschen oder zu desinfizieren**. Pro Sportstätte steht betreiberseitig ein Desinfektionsspender zur Verfügung. Jede Schule und jeder Verein ist selbst für die Verfügungstellung der für die Schüler und Sportler darüber hinaus erforderlichen Desinfektionsmittel verantwortlich.
4. Der **Mindestabstand** zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie in den Pausen einzuhalten. **Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden**. Der allgemeingültige Mindestabstand beträgt **mindestens 1,50 m zwischen Personen**.
5. Bei Kontaktsport ist darauf zu achten, dass bei Trainingseinheiten und Einzelveranstaltungen von **Mannschaftssportarten** der Körperkontakt zwischen den Sportlern möglichst gering zu halten ist.
6. Bei Nutzung der Sanitärbereiche und Umkleiden der Sportanlagen **gilt auch hier** die Einhaltung des Mindestabstandes nach Ziffer 3.
7. Trainingsgeräte sind **nach** der Benutzung eigenständig zu reinigen. Verantwortlich sind die Sportgruppen und Schulen.
8. Die Sportstätten sind ausreichend **zu lüften**.
9. **Sportveranstaltungen mit Publikum sind mit Hygienekonzept und Kontakterfassung gestattet**. Wird der Mindestabstand von mindestens 1,50 m unterschritten, besteht für Besucher und Besucherinnen die Pflicht für einen tagesaktuellen Test.
10. Die **Vereine / Nutzer** müssen Vorkehrungen dafür treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes die **Kontaktnachverfolgung** für Gesundheitsämter möglich ist.
11. Festlegungen der Verbände für die Durchführung der einzelnen Sportarten während der Corona Pandemie sind zwingend einzuhalten.

Der Besuch der Sportstätten ist **nur möglich und wird auch nur gestattet**, wenn die Festlegungen der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutzverordnung sowie die Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen zwingend eingehalten und vom Verein kontrolliert werden.

Für die Einhaltung der Hygieneregularien bei Klassenverbänden haben die Einrichtungen **abweichend** von den vorstehenden Absätzen eigene Verfahren zu finden, damit die Einhaltung der Hygiene und die Gruppentrennung gewährleistet wird.

Die Nutzer stellen den Betreiber der Sporthallen, die Universitätsstadt Freiberg, von der Haftung für etwaige Verstöße gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus sowie von allen damit im Zusammenhang stehenden Folgen etwaiger Verstöße frei, sofern sie von den o.g. Erfordernissen abweichen.